

EUWAX Aktiengesellschaft Stuttgart

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers
über die Prüfung des Vergütungsberichts
nach § 162 Abs. 3 AktG für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022

Anlagen

Gemeinsamer Vergütungsbericht gemäß § 162 AktG für das Geschäftsjahr 2022

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

**VERMERK DES UNABHÄNGIGEN WIRTSCHAFTSPRÜFERS ÜBER DIE PRÜFUNG
DES VERGÜTUNGSBERICHTS NACH § 162 ABS. 3 AKTG**

An die EUWAX Aktiengesellschaft, Stuttgart

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der EUWAX Aktiengesellschaft, Stuttgart, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des *IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (08.2021))* durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des *IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1)* angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der

Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Umgang mit etwaigen irreführenden Darstellungen

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, den Vergütungsbericht unter Berücksichtigung der Kenntnisse aus der Abschlussprüfung zu lesen und dabei für Anzeichen aufmerksam zu bleiben, ob der Vergütungsbericht irreführende Darstellungen in Bezug auf die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts enthält.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine solche irreführende Darstellung vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Frankfurt am Main, den 3. Mai 2023

Deloitte GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

DocuSigned by:

0B9A1C79516B461...

(Andreas Koch)
Wirtschaftsprüfer

DocuSigned by:

342D90B46A9A4A6...

(Martina Mietzner)
Wirtschaftsprüferin

EUWAX Aktiengesellschaft

**Gemeinsamer Vergütungsbericht
gemäß § 162 AktG für das Geschäftsjahr 2022**

Vorstand und Aufsichtsrat

Inhalt

A.	ANGABEN ZUR VERGÜTUNG ALLER MITGLIEDER DES VORSTANDS DER EUWAX AKTIENGESELLSCHAFT	3
I.	Vergütungsbestandteile	3
II.	Berücksichtigung des Beschlusses der Hauptversammlung	5
B.	VERGÜTUNGEN DER EINZELNEN VORSTÄNDE	6
I.	Von der EUWAX Aktiengesellschaft und deren Konzernmutter Boerse Stuttgart GmbH in 2022 einem Vorstandsmitglied gewährte und geschuldete Vergütung	6
II.	Vergleichende Darstellung	7
III.	Angaben zur Abweichung vom Vergütungssystem.....	8
IV.	Berücksichtigung des Hauptversammlungsbeschlusses	9
V.	Maximalvergütung	9
C.	VERGÜTUNG DER AUFSICHTSRÄTE DER EUWAX AKTIENGESELLSCHAFT	9

A. Angaben zur Vergütung aller Mitglieder des Vorstands der EUWAX Aktiengesellschaft

Die nachfolgend unter Ziff. A. gemachten Angaben gelten für jedes Vorstandsmitglied der EUWAX Aktiengesellschaft, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt wird. Im hiesigen Vergütungsbericht werden die jeweils berichtspflichtigen Vergütungsbestandteile dargelegt, die im Geschäftsjahr 2022 geschuldet waren und zugeflossen sind.

Die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft üben ihr Amt im Wege eines Konzernmandats aus. Zwischen der Boerse Stuttgart GmbH und der EUWAX Aktiengesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Herrschendes Unternehmen ist die Boerse Stuttgart GmbH. Beide Gesellschaften haben aufgrund der neuen Regelungen des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (**ARUG II**) in 2021 ein neues, gemeinsames Vergütungssystem für ihre Leitungsorgane beschlossen. Das gemeinsame Vergütungssystem wurde vom Aufsichtsrat der EUWAX Aktiengesellschaft gemeinsam mit externen, unabhängigen Experten erarbeitet und von dem Aufsichtsrat am 21.04.2021 beschlossen. Für die EUWAX Aktiengesellschaft wurde das gemeinsame Vergütungssystem in der Hauptversammlung vom 17.06.2021 gebilligt. Das Vergütungssystem ersetzte das vorherige Vergütungssystem, welches noch für die in 2020 gewährte und geschuldete Vergütung zur Anwendung kam. Das vorherige Vergütungssystem kommt für einen Altvertrag noch zur Anwendung. Das Vergütungssystem vom 21.04.2021 gilt ansonsten unverändert.

I. Vergütungsbestandteile

Im Geschäftsjahr 2022 sind den Mitgliedern des Vorstands der EUWAX Aktiengesellschaft von dieser sowie teilweise von der Boerse Stuttgart GmbH und teilweise von der Vereinigung Baden-Württembergische Wertpapierbörse e.V. Vergütungen geschuldet und gewährt worden, die aus festen und variablen Vergütungsbestandteilen bestanden.

1. Feste Vergütungsbestandteile

In Geschäftsjahr 2022 waren die Herren Dragan Radanovic, Dr. Manfred Pumbo und Michael Jaeggi als Vorstände der EUWAX Aktiengesellschaft bestellt und für diese tätig. Herr Michael Jaeggi hat sein Vorstandsamt einvernehmlich mit dem Ablauf des 31.08.2022 niedergelegt. Die Vorstände der EUWAX Aktiengesellschaft haben jeweils einen Vorstandsdienstvertrag mit der EUWAX Aktiengesellschaft abgeschlossen. Die Herren Radanovic und Jaeggi haben daneben

Geschäftsführerdienstverträge mit der Boerse Stuttgart GmbH abgeschlossen. Der Vorstandsdienstvertrag und der Geschäftsführerdienstvertrag des Herrn Jaeggi wurden einvernehmlich mit Ablauf des 31.08.2022 aufgehoben. Herr Dr. Pumbo hat parallel einen Vorstandsvertrag mit der Vereinigung Baden-Württembergische Wertpapierbörse e.V. abgeschlossen. Das Amt als Geschäftsführer der Boerse Stuttgart GmbH nimmt er als Konzernmandat wahr. Jeder Vorstand der EUWAX Aktiengesellschaft hat aus jeweils zwei abgeschlossenen Dienstverträgen fixe Vergütungsbestandteile in 2022 erhalten. Von der Boerse Stuttgart GmbH und der Vereinigung Baden-Württembergische Wertpapierbörse e.V. wurden Dienstwagen in angemessener Größe und Ausstattung zur Verfügung gestellt. Zudem haben die Vorstände von der Boerse Stuttgart GmbH und der Vereinigung Baden-Württembergische Wertpapierbörse e.V. als Teil der festen Vergütung Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Beiträge zum BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. erhalten.

2. Variable Vergütungsbestandteile

Im Geschäftsjahr 2022 wurden als variable Vergütungen ausschließlich Tantiemen für die Erreichung von Zielen gewährt, die für das Geschäftsjahr 2021 gesetzt wurden. Im Geschäftsjahr 2021 waren die Herren Stefan Bolle (bis 30.06.2021), Dragan Radanovic, Dr. Manfred Pumbo (ab 01.07.2021) und Michael Jaeggi (ab 01.07.2021) Geschäftsleiter. Die Gewährung erfolgte ausschließlich durch die Boerse Stuttgart GmbH und folgte für die Herren Bolle und Radanovic dem vormaligen Vergütungssystem sowie für die Herren Dr. Pumbo und Jaeggi dem neuen Vergütungssystem. Aus dem Dienstverhältnis mit der EUWAX Aktiengesellschaft wurde keine variable Vergütung gewährt oder geschuldet.

3. Maßgebliches Vergütungssystem und Anwendung der Leistungskriterien

Die Gewährung der festen Vergütung entsprach den Regelungen des geltenden Vergütungssystems, dort Ziff. III.6., Ziff. IV.4., gebilligt in der Hauptversammlung am 17.06.2021.

Die Gewährung der Tantiemen erfolgte, wie oben beschrieben, nach dem vormaligen und dem neuen Vergütungssystem. Als variable Vergütungsbestandteile wurden ausschließlich Tantiemen gewährt. Den Tantiemen lagen mehrjährig bewertete Ziele und Jahresziele zugrunde. Die Zielkategorien waren aufgegliedert in Teamziele der Geschäftsleitung abgestellt auf betriebswirtschaftliche Kennzahlen, individuelle Ziele bezogen auf das jeweilige Ressort eines

Geschäftsleiters und Leistungs- und Kompetenzziele zur Bewertung der Führungs-, der fachlichen, methodischen und der strategischen Kompetenz. Es wurden finanzielle und nichtfinanzielle Ziele ausgegeben. Die Zielkategorien wurden zueinander gewichtet, ebenso die Einzelziele einer jeden Zielkategorie. Die jeweiligen Zielerreichungen wurden für die Herren Bolle, Radanovic und Jaeggi von der Gesellschafterin der Boerse Stuttgart GmbH und für Herrn Dr. Manfred Pumbo von der Vereinigung Baden-Württembergische Wertpapierbörse e.V. festgestellt und zu den jeweiligen Zielsetzungen in ein prozentuales Verhältnis gesetzt. Die Zielerreichung wurde in einem Korridor zwischen 0% und bis zu 150% festgesetzt. Im Geschäftsjahr 2022 haben die Herren Stefan Bolle, Dragan Radanovic, Dr. Manfred Pumbo und Michael Jaeggi bezogen auf die für 2021 gesetzten Ziele variable Vergütungen erhalten.

4. Förderung der langfristigen Entwicklung der Gesellschaft

Die Gestaltung des am 17.06.2021 von der Hauptversammlung gebilligten Vergütungssystems soll die langfristige Entwicklung der Gesellschaft fördern. Die Geschäfts- und Risikostrategien der EUWAX Aktiengesellschaft und des herrschenden Unternehmens basieren auf einer Analyse des Markt-, Wettbewerbs- und regulatorischen Umfelds der Geschäftsaktivitäten. Aus der Analyse wurden spezifische Ziele zum Ausbau der Geschäftsfelder, zur Verbesserung der Ergebnisse und zum Ausbau der Marktanteile abgeleitet. Diese Ziele wurden mit konkreten Maßnahmen in den einzelnen Geschäftsbereichen unterlegt. Die Zielsetzungen für die variablen Vergütungsbestandteile des Geschäftsjahres 2022 folgten dabei den Zielen der Geschäfts- und Risikostrategien.

II. Berücksichtigung des Beschlusses der Hauptversammlung

Ein Vergütungsbericht gemäß § 162 AktG wurde erstmals für das Geschäftsjahr 2021 erstellt. In der Hauptversammlung der EUWAX Aktiengesellschaft vom 02.06.2022 wurde dieser Vergütungsbericht ohne Beanstandungen gem. § 120a Abs. 4 AktG gebilligt. Aus dem Billigungsbeschluss ergaben sich keine Anforderungen für den hiesigen Vergütungsbericht.

B. Vergütungen der einzelnen Vorstände

I. Von der EUWAX Aktiengesellschaft und deren Konzernmutter Boerse Stuttgart GmbH in 2022 einem Vorstandsmitglied gewährte und geschuldete Vergütung

Im Geschäftsjahr 2022 waren die Herren Dragan Radanovic, Dr. Manfred Pumbo und Michael Jaeggi (bis 31.08.2022) Vorstände der EUWAX Aktiengesellschaft. Ihnen wurde von der EUWAX Aktiengesellschaft im Hinblick auf ihre Vorstandstätigkeit eine feste Vergütung gewährt. Daneben erhielten die Herren Bolle, Radanovic und Jaeggi in 2022 feste Vergütungsbestandteile von der Konzernmutter Boerse Stuttgart GmbH. Von der Konzernmutter Boerse Stuttgart GmbH erhielten die Herren Bolle (Vorstand bis 30.06.2021), Radanovic und Jaeggi in 2022 variable Vergütungsbestandteile. Herr Dr. Pumbo erhielt in 2022 neben den Bezügen der EUWAX Aktiengesellschaft feste Vergütungsbestandteile von der Vereinigung Baden-Württembergische Wertpapierbörse e.V., die sich jedoch auf seine übrige Geschäftsleitertätigkeit bezog. Herrn Dr. Pumbo wurde in 2022 variable Vergütung für 2021 von der Vereinigung Baden-Württembergische Wertpapierbörse e.V. gewährt. Diese variable Vergütung bezog sich auf seine gesamte Tätigkeit für die Vereinigung Baden-Württembergische Wertpapierbörse e.V. und aller mit dieser verbundenen Unternehmen, wozu auch die EUWAX Aktiengesellschaft gehört. Die von der EUWAX Aktiengesellschaft geschuldete feste Vergütung war jeweils auf die von der Boerse Stuttgart GmbH und der Vereinigung Baden-Württembergische Wertpapierbörse e.V. geschuldete feste Vergütung anzurechnen.

Die für 2022 geschuldete fixe Bruttovergütung der Vorstände der EUWAX Aktiengesellschaft wird wie folgt beziffert: Herr Dragan Radanovic 150.000 EUR, Herr Dr. Manfred Pumbo 150.000 EUR und Herr Michael Jaeggi 100.000 EUR.

Die gewährte und geschuldete feste sowie variable Bruttovergütung der Boerse Stuttgart GmbH (nachfolgend „BSG“ genannt) und der Vereinigung Baden-Württembergische Wertpapierbörse e.V. (nachfolgend „Vereinigung“ genannt) einschließlich der anzurechnenden, vorstehend aufgeführten fixen Vergütung der EUWAX Aktiengesellschaft (nachstehend „EAG“ genannt) stellt sich für gegenwärtige und frühere Mitglieder des Vorstands wie folgt dar:

Gewährte und geschuldete feste und variable Vergütung 2022 der Vorstände

	Feste Vergütung EAG	Feste Vergütung BSG*	Feste Vergütung gesamt	Variable Vergütung BSG	Gesamtvergütung
Stefan Bolle	0,00 €	333.608,16 €	333.608,16 €	271.330,00 €	604.938,16 €
Relativer Anteil an der Gesamtvergütung	0%	55%	55%	45%	
Dragan Radanovic	150.000,00 €	157.894,80 €	307.894,80 €	265.500,00 €	573.394,80 €
Relativer Anteil an der Gesamtvergütung	26%	28%	54%	46%	
Michael Jaeggi bis 31.08.2022 bei der BSG	100.000,00 €	108.489,04 €	208.489,04 €	128.340,00 €	336.829,04 €
Relativer Anteil an der Gesamtvergütung	30%	32%	62%	38%	
Alexander Höptner (ausgeschieden 31.12.2020)	0,00 €	408.333,30 €	408.333,30 €	0,00 €	408.333,30 €
Relativer Anteil an der Gesamtvergütung	0%	100%	100%	0%	
	Feste Vergütung EAG	Feste Vergütung Vereinigung	Feste Vergütung gesamt	Variable Vergütung Vereinigung	
Dr. Manfred Pumbo	150.000,00	288.072,12	438.072,12	109.800,00	547.872,12
Relativer Anteil an der Gesamtvergütung	27%	53%	80%	20%	
Michael Jaeggi ab 01.09.2022	0,00	119.338,18	119.338,18	25.000,00	144.338,18
Relativer Anteil an der Gesamtvergütung	0%	83%	83%	17%	
Gesamtvergütung	400.000,00 €	1.415.735,60 €	1.815.735,60 €	799.970,00 €	2.615.705,60 €

* Die feste Vergütung enthält das Bruttomonatsgehalt, Dienstwagen und BVV-Versorgung

Der für einen einzelnen Vorstand angegebene relative Anteil der festen und variablen Vergütung bezieht sich auf dessen persönliche Gesamtvergütung. Die Prozentangaben sind gerundet.

Herr Alexander Höptner (ausgeschieden 31.12.2020) und Herr Stefan Bolle erhielten in 2022 Karenzentschädigung aufgrund eines vereinbarten nachvertraglichen Wettbewerbsverbots.

II. Vergleichende Darstellung

Die nachfolgende vergleichende Darstellung bezieht sich auf die jeweilige Gesamtvergütung eines jeden gegenwärtigen und früheren Mitglieds des Vorstands aus Bezügen der EUWAX Aktiengesellschaft, der Konzernmutter Boerse Stuttgart GmbH sowie der Vereinigung Baden-Württembergische Wertpapierbörse e.V., die Alleingeschäftlerin der Boerse Stuttgart GmbH ist.

Zum Zwecke der vergleichenden Darstellung legen Vorstand und Aufsichtsrat der EUWAX Aktiengesellschaft für den Wert des Geschäftsjahres 2022 gegenüber dem Vorjahr den Kreis der in die vergleichende Darstellung einzubeziehenden Arbeitnehmer aus Gründen der Vereinfachung und der Vollständigkeit auf alle Arbeitnehmer der EUWAX Aktiengesellschaft fest. Die Vergleichswerte für die Jahre vor 2021 wurden nicht erhoben.

Die jährlichen Veränderungen der Vorstandsvergütung für gegenwärtige und frühere Vorstandsmitglieder, der Ertragsentwicklung der Gesellschaft und der durchschnittlichen Vergütung von Arbeitnehmern stellen sich dar wie folgt:

Vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der Vorstandsvergütung

	2018 gg Vj	2019 gg Vj	2020 gg Vj	2021 gg Vj	2022 gg Vj
Gesamtvergütung Stefan Bolle	118.303 €	10.116 €	-27.220 €	82.192 €	92.472 €
Gesamtvergütung Dragan Radanovic	287.272 €	39.531 €	-38.673 €	135.487 €	81.207 €
Gesamtvergütung Dr. Manfred Pumbo	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	329.533 €
Gesamtvergütung Michael Jaeggi	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	324.345 €
Gesamtvergütung Alexander Höptner		31.442 €	118.435 €	141.982 €	-382.593 €
Gesamtvergütung Ralph Danielski	202.879 €	-576.655 €			
Jahresüberschuss der EUWAX Aktiengesellschaft	3.956.657 €	4.213.800 €	14.011.588 €	5.890.081 €	4.282.293 €
Durchschnittliche Vergütung der Arbeitnehmer der EUWAX Aktiengesellschaft auf Vollzeitäquivalenzbasis	n.a.	n.a.	n.a.	131.175 €	120.148 €

Das in obiger Aufstellung aufgeführte frühere Mitglied des Vorstands Ralph Danielski hat seine Tätigkeit am 30.09.2017 beendet.

III. Angaben zur Abweichung vom Vergütungssystem

Das gemeinsame Vergütungssystem für die Leitungsorgane der Boerse Stuttgart GmbH und der EUWAX Aktiengesellschaft wurde in der Hauptversammlung vom 17.06.2021 gebilligt und gilt seit dem Geschäftsjahr 2021. Das Vergütungssystem gilt für alle Vereinbarungen mit den in 2021 eingetretenen Geschäftsleitern, mithin also auch für die danach geschuldete und gezahlte Vergütung in 2022. Insoweit gab es keine Abweichungen.

Die variable Vergütung, die im Geschäftsjahr 2022 gewährt und geschuldet wurde, bezieht sich auf Ziele, die für das Geschäftsjahr 2021 festgelegt wurden.

Für die Herren Bolle und Radanovic gilt weiter das vorherige Vergütungssystem, welches unter Ziff. A.I.3. beschrieben ist und an das der Gesellschafter der Boerse Stuttgart GmbH im Rahmen der Festsetzung der Tantieme gebunden war. Der Bemessung der Tantiemen für 2021 liegt dabei eine retrospektive Bewertung der letzten drei Jahre 2019 bis 2021 zu Grunde. Es wurden jeweils jährliche Teamziele, individuelle und Leistungs- und Kompetenzziele vorgegeben. Dreijährig retrospektiv bewertet wurden die ausgegebenen Teamziele (40% Gewichtung) und die Leistungs- und Kompetenzziele (20% Gewichtung). Ansonsten sind für die Tantieme 2021 die vormals geltenden Regelungen zur Feststellung der Erreichung der Leistungskriterien zur Anwendung gekommen.

IV. Berücksichtigung des Hauptversammlungsbeschlusses

Das gemeinsame Vergütungssystem für die Leitungsorgane der Boerse Stuttgart GmbH und der EUWAX Aktiengesellschaft wurde in der Hauptversammlung vom 17.06.2021 gebilligt. Es ergaben sich bis heute keine Hinweise auf eine notwendige Abänderung des Vergütungssystems.

V. Maximalvergütung

Die im gebilligten Vergütungssystem vorgesehene Maximalvergütung der Vorstandsmitglieder der EUWAX Aktiengesellschaft, die von der Gesellschaft gewährt wird, wurde auf EUR 600.000 festgesetzt. Tatsächlich wurden von der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2022 für den Vorstand insgesamt Vergütungen von EUR 400.000 gewährt. Damit wurde die vorgesehene Maximalvergütung eingehalten.

]

C. Vergütung der Aufsichtsräte der EUWAX Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat der EUWAX Aktiengesellschaft ist seit der Hauptversammlung vom 17.06.2021 mit Herrn Dr. Christian Ricken (Vorsitzender), Herrn Jürgen Steffan (stv. Vorsitzender), Frau Katharina Gehra, Frau Dr. Alena Kretzberg, Frau Gabriele Ruf und Herrn Andreas Torner besetzt. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats wurden in der Hauptversammlung vom 02.06.2022 erneut für fünf Jahre gewählt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der EUWAX Aktiengesellschaft erhalten die Vergütung ausweislich § 9 Abs. 1 der Satzung nach der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vergangene Geschäftsjahr beschließt. Im Geschäftsjahr 2022 gewährt und geschuldet wurde seitens der EUWAX Aktiengesellschaft nach dieser Regelung die Vergütung derjenigen Aufsichtsräte, die im Geschäftsjahr 2021 im Amt waren. Dies waren Herr Dr. Michael Völter (Vorsitzender, Mitglied des Prüfungsausschusses bis 17.06.2021), Herr Dr. Christian Ricken (stv. Vorsitzender bis 17.06.2021 und Vorsitzender ab 17.06.2021), Herr Jürgen Steffan (Aufsichtsratsmitglied und Vorsitzender des Prüfungsausschusses seit 05.02.2021 sowie stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats seit 17.06.2021), Herr Dr. Christian Holzherr (Mitglied des Prüfungsausschusses bis 17.06.2021), Frau Gabriele Ruf, Frau Dr. Alena Kretzberg (Prüfungsausschuss ab 17.06.2021), Herr Andreas Torner (Prüfungsausschuss ab 17.06.2021) und Frau

Katharina Gehra (seit 17.06.2021). Diese Aufsichtsräte haben entsprechend der Regelungen des § 9 der Satzung in 2022 allein feste Vergütungsbestandteile erhalten. Eine variable Vergütung ist nicht vorgesehen. Die Vergütung setzt sich aus einer pauschalen Jahresvergütung in Höhe von 10.000 EUR und Sitzungspauschalen pro Sitzungstag in Höhe von 1.000 EUR zusammen. Der Vorsitzende erhält die doppelte Jahresvergütung und doppelte Sitzungspauschalen, der stellvertretende Vorsitzende insoweit jeweils das 1,5-fache. Daneben erhält jedes Mitglied eines Ausschusses einen Zuschlag von 25% und der Vorsitzende des Ausschusses einen Zuschlag von 50% auf die Jahres- und Sitzungspauschalen.

Im Geschäftsjahr 2022 haben die folgenden gegenwärtigen und früheren Aufsichtsräte Gesamtvergütungen von der EUWAX Aktiengesellschaft wie folgt erhalten:

Gewährte und geschuldete feste Vergütung 2022 der Aufsichtsräte

€	Feste Vergütung EAG	Gesamtver- gütung
Dr. Michael Völter , Vorsitzender, Mitglied Prüfungsausschuss (ausgeschieden 17.06.2021)	18.000	18.000
Dr. Christian Ricken , Vorsitzender	26.917	26.917
Dr. Christian Holzherr , Mitglied Prüfungsausschuss (ausgeschieden 17.06.2021)	10.000	10.000
Fr. Gabriele Ruf	15.000	15.000
Jürgen Steffan , stv. Vorsitzender, Vorsitzender Prüfungsausschuss (Mitglied seit 05.02.2021, stv. Vorsitzender seit 17.06.2021) (Vorsitzender des Prüfungsausschuss seit 22.02.2021)	29.667	29.667
Andreas Torner , Mitglied Prüfungsausschuss (seit 15.04.2021 im Aufsichtsrat, seit 17.06.2021 Mitglied des Prüfungsausschuss)	14.375	14.375
Katharina Gehra (seit 17.06.2021)	8.833	8.833
Dr. Alena Kretzberg , Mitglied Prüfungsausschuss (seit 17.06.2021 Mitglied im Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss)	11.042	11.042
Gesamtvergütung	133.833	133.833

Die Vergütungen entsprechen den oben zitierten Regelungen der Satzung der EUWAX Aktiengesellschaft und dem in der Hauptversammlung der EUWAX Aktiengesellschaft vom 17.06.2021 gebilligten Vergütungssystem für die Aufsichtsräte.

In der nachfolgenden Übersicht werden die Veränderungen der Vergütung der gegenwärtigen und früheren Aufsichtsräte der EUWAX Aktiengesellschaft, der Ertragsentwicklung der EUWAX Aktiengesellschaft und der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer der EUWAX Aktiengesellschaft auf Vollzeitäquivalenzbasis im Zeitraum 2018 bis 2022 dargestellt. Dabei erfolgte die Einbeziehung der Arbeitnehmer für den Wert des Geschäftsjahres 2022 gegenüber dem Vorjahr im gleichen Umfang, wie bei der obigen Darstellung der vergleichenden Angaben zur Vergütung der gegenwärtigen und früheren Vorstände.

Vergleichende Angaben der Vergütung der Aufsichtsräte

€	2017 gg Vj	2018 gg Vj	2019 gg Vj	2020 gg Vj	2021 gg Vj	2022 gg Vj
Dr. Michael Völter, Vorsitzender, Mitglied Prüfungsausschuss (ausgeschieden 17.06.2021)	3.750	0	2.000	-2.000	6.417	-20.417
Hr. Ingo Mandt, stv. Vorsitzender (ausgeschieden 22.05.2017)	4.750	-13.250	-9.250	n.a.	n.a.	n.a.
Dr. Christian Ricken, stv. Vorsitzender seit 17.06.2021 Vorsitzender	n.a.	16.000	6.500	1.500	1.500	1.417
Dr. Christian Holzherr, Mitglied Prüfungsausschuss (ausgeschieden 17.06.2021)	1.000	0	0	0	4.417	-10.417
Hr. Thomas Kölbl, Mitglied Prüfungsausschuss (ausgeschieden 05.12.2017)	-1.000	0	-14.000	n.a.	n.a.	n.a.
Hr. Thomas Munz (ausgeschieden 20.11.2020)	-4.334	0	1.000	-1.000	-1.833	-14.167
Dr. Manfred Pumbo, Vorsitzender Prüfungsausschuss (ausgeschieden 22.11.2020)	1.000	0	1.000	-1.000	4.083	-20.083
Fr. Gabriele Ruf	n.a.	n.a.	17.000	-1.000	1.000	-2.000
Jürgen Steffan, stv. Vorsitzender, Vorsitzender Prüfungsausschuss (Mitglied seit 05.02.2021, stv. Vorsitzender seit 17.06.2021) (Vorsitzender des Prüfungsausschuss seit 22.02.2021)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	29.667
Andreas Torner, Mitglied Prüfungsausschuss (seit 15.04.2021 im Aufsichtsrat, seit 17.06.2021 Mitglied des Prüfungsausschuss)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	14.375
Katharina Gehra (seit 17.06.2021)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	8.833
Dr. Alena Kretzberg, Mitglied Prüfungsausschuss (seit 17.06.2021 Mitglied im Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	11.042
Summe Veränderung ggn. Vorjahr	5.166	2.750	4.250	-3.500	15.583	-1.749
Jahresüberschuss der EUWAX Aktiengesellschaft (vor GAV)	4.620.291	3.956.657	4.213.800	14.011.588	5.890.081	4.282.293
Durchschnittliche Vergütung der Arbeitnehmer der EUWAX Aktiengesellschaft auf Vollzeitäquivalenzbasis	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	131.175	120.148

EUWAX Aktiengesellschaft



Dragan Radanovic

Vorstand (Vorsitzender)



Dr. Manfred Pumbo

Vorstand

Für den Aufsichtsrat



Dr. Christian Ricken

Vorsitzender

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.